

Satzung

Praxisverbund Pfaffenwinkel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Praxisverbund Pfaffenwinkel**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Schongau
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Praxisverbund Pfaffenwinkel ist ein Zusammenschluß niedergelassener KollegInnen aller Fachrichtungen aus dem Altlandkreis Schongau und angrenzender Gebiete. Ziele des Praxisverbundes sind, die ärztliche Versorgung der PatientInnen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu optimieren sowie die Interessen der im Verbund zusammengeschlossenen Praxen nach außen zu vertreten. Die Kooperation mit vergleichbaren Gruppierungen wird angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle niedergelassenen ÄrztInnen aus dem Altlandkreis Schongau und angrenzender Gebiete schriftlich beim Vorstand beantragen.
2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
 - b) durch Ausschluß aus dem Verein, falls ein Mitglied in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied schriftlich oder mündlich zu hören. Das Mitglied hat die Möglichkeit der schriftlichen Berufung gegen den Ausschluß innerhalb eines Monats an die Mitgliederversammlung.
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.

b.w.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind 1. Die Mitgliederversammlung und 2. Der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie drei Beisitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgte. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung muß schriftlich mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe dies fordern.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „Ärzte helfen Ärzten e.V.“.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02.03.99 errichtet.